

**Unterzeichner des Einwohnerantrags des Aktionsbündnisses ‚Freiburg 5G-frei‘
Vertrauensperson Bernd Irmfrid Budzinski Hauptstr. 91, 79104 Freiburg**

An das
Regierungspräsidium Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße
79098 Freiburg

Freiburg, den 26.03.2024

Betr.: **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Freiburg** vom 27.02.2024 zum
Einwohnerantrag vom 20.11.2020 (§ 20b GemO)
hier: **Widerspruch** gemäß § 41 Abs. 2 KomWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2024 legen die Unterzeichner des Einwohnerantrags – hier vertreten vom Unterzeichner als Vertrauensperson -

teilweise Widerspruch ein,

soweit **Nr. 3 des Einwohnerantrags** vom Gemeinderat als „unzulässig“ zurückgewiesen worden ist.

Die Unterzeichner gehen davon aus, dass für jede Ablehnung einer inhaltlichen Sachentscheidung **§ 41 Abs. 2 KomWG** anzuwenden ist. Die Stadt ist unsererseits gebeten worden, zu prüfen, ob der Gemeinderatsbeschluss nicht noch in eine förmliche städtische Mitteilung an die Unterzeichner „umgesetzt“ werden sollte (vgl. diesen Ablauf etwa beim VG Minden, Urt. v. 12.07.1999 – 10 K 2741/98 - ; OpenJur 2011, 77956).

**Unterzeichner des Einwohnerantrags des Aktionsbündnisses ‚Freiburg 5G-frei‘
Vertrauensperson Bernd Irmfrid Budzinski Hauptstr. 91, 79104 Freiburg**

Zur Sach- und Rechtslage führen wir kurz Folgendes aus:

Im Hinblick auf die nach verbreiteter Auffassung überstürzte – sozusagen ohne ‚TÜV‘ erfolgende - Einführung der neuartigen Mobilfunktechnik ‚5G‘ („New Radio“) baten verschiedene Organisationen und Einzelpersonen die Stadt Freiburg um Vorsorgemaßnahmen (z.B. **Mobilfunkkonzepte**). Immerhin hatte auch der dem Bundesamt für Strahlenschutz entsprechende und renommierte ‚Niederländische Gesundheitsrat‘ wegen mangelnder Gesundheitsüberprüfung zu einem **Moratorium** von 5G, beschränkt auf seine besonders hohen Frequenzen (Millimeterwellen), geraten (2020).

Nach einer mit rund 4000 Unterschriften erwirkten Einwohnerversammlung mit knapp 1000 Teilnehmern (§ 20a GemO), die zu keinen Beschlüssen führte, baten schließlich mehr als 3000 Bürgerinnen und Bürger den Gemeinderat erneut in diesem Einwohnerantrag um **konkrete Maßnahmen mit 3 Einzelanträgen** (§ 20b GemO). Kurz gesagt sollte zur Umsetzung des Moratoriums kommunales Eigentum für den Roll Out von 5G („New Radio“) nicht zur Verfügung gestellt werden (**Antrag 1**). Weiter sollten in der Stadtplanung zur Vorsorge und zum Schutz strahlenempfindlicher Personen Mobilfunkkonzepte nach Maßgabe der Rechtsprechung (BVerwG 2012) vorgesehen werden, die dank Stromersparnis klimafreundlich sind (**Antrag 2**). Schließlich sollte der Gemeinderat der Forderung nach einer - inzwischen auch nach Meinung des Technikfolgenausschusses des Bundestags unzureichenden – Gesundheitsüberprüfung von 5G durch einen bundesweit an die Verantwortlichen gerichteten Appell für ein Moratorium Nachdruck verleihen – eben auch zum Ausgleich der beschränkten eigenen kommunalen Regelungskompetenz (**Antrag 3**).

Der Einwohnerantrag wurde wegen Erreichens des Quorums (2674 gültige Stimmen) insgesamt zur Entscheidung zugelassen, der Antrag Nr. 3 - und nur dieser - dann aber auf Beschlussvorschlag der Stadt vom Gemeinderat wegen „Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde“ als „**unzulässig** bewertet“ und somit durch eine dies aussprechende „Feststellung“ in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2024 zurückgewiesen.

**Unterzeichner des Einwohnerantrags des Aktionsbündnisses ‚Freiburg 5G-frei‘
Vertrauensperson Bernd Irmfrid Budzinski Hauptstr. 91, 79104 Freiburg**

Anlagen: Der Wortlaut vom Einwohnerantrag Nr. 3 und der **Beschlussvorlage G-24/036** (Ziff. 2b) dazu, die zugleich zur Entscheidung des Gemeinderats wurde, sind angeschlossen.

Das Aktionsbündnis hat die Stadtverwaltung und den Gemeinderat mehrfach auf die Unhaltbarkeit dieser Rechtsauffassung hingewiesen. Auszugsweise verweisen wir dazu wie folgt auf unsere Erwiderung an die Stadt unter dem 16.02.2024 (Ziff. 3): „Auch dieser Antrag Nr. 3 ist entgegen der Auffassung der Stadt zulässig. Das ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt zur **Daseinsvorsorge**. Insoweit geht es um eine ureigene kommunale Aufgabe: Die Bestimmung und mindestens Mitsprache über die Art und Weise von Wohngestaltung und Erschließung. Der sog. **Mobilfunkpakt** zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern mit „Musterverträgen“ beweist diese Verbindung. Entsprechend bestehen auch Verlautbarungen und Aktionen des Deutschen Städtetags zum Mobilfunk, die das **kommunale Verhalten der Stadt** beeinflussen sollen. Dabei muss sie mitreden dürfen, auch mit ‚Appellen‘.“

Beispielhaft wurden Stadt und Gemeinderat auch an zahlreiche vergleichbare Appelle und Resolutionen der vergangenen Jahre erinnert, z.B. zum „Ausstieg aus der Atomindustrie“, zum demonstrativen „Verzicht auf Atomstrom“, zum „CO2-Einsparen“, gegen die Todesstrafe oder die „Organisation Scientology“ und für eine „verantwortungsvolle Drogenpolitik“. Damit wurden im Rahmen der gemeindlichen Allzuständigkeit vielfältige Angelegenheiten für die örtliche Gemeinschaft konkretisiert, so dass in Freiburg ein grundsätzlich offener und weiter Kreis der gemeindlichen Aufgaben besteht. Dieser Horizont des gemeindlichen Engagements prägt auch den Maßstab für die Auslegung des „gemeindlichen Wirkungskreises“ im vorliegenden Fall.

Zuletzt wurde der Gemeinderat in der Sitzung vom 27.02.2024 in einer Rede der 3 Vertrauenspersonen zur (weiteren) Begründung des Einwohnerantrags auch noch darauf hingewiesen, dass er eben einen gleichartigen Appell zum Mobilfunk, der jetzt als „unzulässig“ abgelehnt werden solle, einst **am 05.05.2009 beschlossen** hatte, nämlich dass die Verwaltung bei der Bundesregierung darauf hinwirken solle, die zulässigen Strahlenbelastungen auf die europäischen Grenzwerte zu reduzieren.

**Unterzeichner des Einwohnerantrags des Aktionsbündnisses ‚Freiburg 5G-frei‘
Vertrauensperson Bernd Irmfrid Budzinski Hauptstr. 91, 79104 Freiburg**

Eine Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Argumenten, auch der gleichen Behandlung, fand jedoch nicht statt.

Wir bitten daher,

Stadt und Gemeinderat zu verpflichten, über den Antrag Nr. 3 des Einwohnerantrags vom 20.11.2020 erneut in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats unter Beachtung der Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden und die ablehnende bzw. „feststellende“ Entscheidung des Gemeinderats vom 27.02.2024 zu Nr. 3 des Einwohnerantrags aufzuheben.

§ 20 b Abs. 1 Satz 2 GemO ist angesichts seiner weitreichenden Wirkung für die Zuständigkeit des Gemeinderats einerseits und den Ausschluss des demokratischen Teilhabe- und Mitwirkungsrechts für die Einwohnerschaft andererseits, das § 20b GemO ermöglichen soll, insoweit als unbestimmter Rechtsbegriff zu verstehen. Das ermöglicht der Rechtsaufsichtsbehörde eine sachliche Überprüfung und gestaltende Festlegung der Pflicht des Gemeinderats zur inhaltlichen Entscheidung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichner und Vertrauensperson des Einwohnerantrags